



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. September 2016

**Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden
(Hilfsfondsgesetz; NG 867.3)
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2016 in Anwesenheit von Justizdirektorin Karin Kayser-Frutschi und dem Motionär Armin Odermatt die Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 hat Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnende die Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 hat das Landratsbüro die Motion dem Regierungsrat überwiesen, welcher sie an seiner Sitzung vom 23. August 2016 beraten hat (RRB Nr. 524).

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Motion abzulehnen.

2 Stellungnahme der Kommission

Der Motionär begründet sein Anliegen wie folgt: Mit der letzten Teilrevision sei insbesondere Art. 29 des Hilfsfondsgesetzes dahingehend ergänzt worden, welcher seit dem 1. Januar 2008 eine Vergütung von 90% bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten vorsehe und zudem Bagatellschäden, welche unter Fr. 500.00 liegen, von einer Vergütung ausschliesse. Seither hätten sich im Wesentlichen drei grössere Schadenereignisse in den Hochwasserentlastungsgebieten ereignet. Das letzte Schadenereignis sei am 7. Juni 2015 im Gebiet der Verbauung Stans-West erfolgt. Die Betroffenen seien ohne eigene Verantwortung direkt Geschädigte als Folge der erstellten Hochwasserentlastungsgebiete zum Schutze von Dritten. Sie hätten kein Verständnis dafür, dass der Schaden mit lediglich 90% entschädigt werde oder bei Schäden unter Fr. 500.00 kein Anrecht auf eine Entschädigung bestehe.

Die Kommission SJS hat die Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes an ihrer Sitzung vom 14. September 2016 ausführlich beraten und diskutiert. Die Kommission sieht im Hinblick auf die verhältnismässigen Mehrkosten, welche mit der Anpassung entstehen würden, die Motion als nachvollziehbar.

Eine Mehrheit der Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Motion und die Anpassung der Vergütung bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten von 90% auf 100% keine Geld-, sondern eine Prinzipfrage darstelle. Das Wesen des Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden sei eine Abmilderung des Schadens, eine Hilfestellung sowie ein Solidaritätsfonds. Der Hilfsfonds sei keine Versicherung und dementsprechend handle es sich dabei auch um

keine Versicherungsvergütung. Mit der Anpassung der Vergütung bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten auf 100% würde es eine Systemänderung geben, wonach der Hilfsfonds kein Hilfsfonds mehr sei, sondern ein Entschädigungsfonds werde. Für die Kommissionmehrheit ist demnach die Anpassung der Vergütung bei Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten von 90% auf 100% nicht gerechtfertigt.

Das Argument, die Betroffenen seien direkt Geschädigte als Folge der erstellten Hochwasserentlastungsgebiete zum Schutze von Dritten, wird entkräftet: Die direkt Betroffenen seien finanziell bereits entschädigt worden. Auch das Argument, dass der Schaden mit lediglich 90% entschädigt werde, zielt nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ins Leere. Die Schäden in den Hochwasserentlastungsgebieten würden bereits jetzt mit 90% vergütet. Die Schäden ausserhalb der Hochwasserentlastungsgebiete würden hingegen nur mit 60% entschädigt. Somit würden die Eigentümer in Hochwasserentlastungsgebieten bereits jetzt um 30% mehr bzw. höher entschädigt. Zudem würde eine volle Vergütung ein zusätzliches Ungleichgewicht schaffen und dem Solidaritätsgedanken zuwiderlaufen. Diese Gründe führen dazu, dass sich die Kommissionmehrheit gegen die Motion ausspricht und der Meinung des Regierungsrates folgt.

Eine Kommissionsminderheit unterstützt die Motion: Mit den Hochwasserverbauungen könne man Millionenschaden vermeiden, indem man Wohnquartiere schütze. Es seien immer die Gleichen betroffen. So sei es angebracht, dass diese Grundeigentümer, welche von diesen Hochwasserentlastungsgebieten betroffen seien, bei einem Schaden keine zusätzlichen Mehrkosten tragen müssten.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 5:2 Stimmen (eine Enthaltung), die Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes abzulehnen.

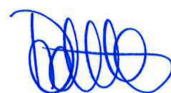
Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum